

§ 109

Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist während der Dauer der Ehe gehemmt. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

(2) Diese Bestimmung findet auf Unterhaltsansprüche keine Anwendung.

§ 110

Anzuwendende Bestimmungen

Im übrigen gelten für die Verjährung die Bestimmungen des Zivilrechts.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht